



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Betriebe und Abfall

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom Januar 2012/rev. Mai 2021

## Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmestellen

### **Bewilligungen**

Mit dem Materialabbau darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen (Genehmigung der UeO mit Bauentscheid) vorliegen. Die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligungen sowie Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.

### **Höhenkote**

Die im Amtsbericht Gewässerschutz festgelegte Höhenkote der Grubensohle ist einzumessen und durch geeignete Markierungen deutlich sichtbar zu machen. Zu diesem Zweck ist am Grubenrand ein sicherer Fixpunkt anzulegen, von welchem aus jederzeit die Sohlenkote kontrolliert werden kann.

### **Wasser**

Werden beim Abbau Grundwasservorkommen abgedeckt oder Quelladern angeschnitten, ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA) unverzüglich zu benachrichtigen, der Abbau am betreffenden Standort ist unverzüglich einzustellen.

### **wassergefährdende Flüssigkeiten**

Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, Schmierstoffe, Hydraulikflüssigkeiten etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Flüssigkeiten in das Erdreich oder das Gewässer ausgelaufen sind und jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich der Notrufnummer der Kantonspolizei Bern 112 oder 117 gemeldet werden.

### **Auffüllmaterial**

Zur Wiederauffüllung darf ausschliesslich **unverschmutztes** Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA-Code 17 05 06) sowie Filterkuchen aus Kammerfilterpressen, herrührend aus der primären Kieswäsche, verwendet werden.

Bewilligungsinhaber haben mittels geeigneter Vorkehrungen (wirksame Umzäunung, richterliches Verbot) dafür zu sorgen, dass unstatthafte Ablagerungen durch unbefugte Dritte nicht erfolgen können. Sollte dies trotzdem geschehen, ist der sofortige Auflad und Abtransport der unerlaubten Ablagerungen vorzunehmen. Diese sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

**Eingangskontrolle:** Das angelieferte Material ist visuell und organoleptisch (Geruch) zu kontrollieren. Der Ursprungsort muss eindeutig nachvollziehbar sein (z.B. genaue Bezeichnung der Abgeber-Baustelle).

**Kippen:** Das anzuliefernde Material ist vor der Ablagerungsstelle so zu kippen, dass es von der verantwortlichen Person kontrolliert und anschliessend eingebaut werden kann. Es ist **untersagt**, direkt in die Grube zu kippen. Jeder Anfuhrliederschein ist von der verantwortlichen Person zu visieren.

**Bauabfälle und Recyclingstoffe**

Die Zwischenlagerung und Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen sowie die Lagerung von Recyclingbaustoffen innerhalb des Perimeters der UeO erfordert nebst der Baubewilligung eine separate abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA.

**Haftung**

Die Empfänger einer Abbaubewilligung haften für alle Schäden, die dem Staat oder Dritten durch die Materialentnahme entstehen sollten.

**Übertragung**

Die Übertragung der Materialentnahme auf einen Dritten ist nur mit vorgängiger Bewilligung des AWA gestattet.

**Einschränkung oder Entzug der Bewilligung**

Sollten namentlich durch die Materialentnahme oder Wiederauffüllung genutzte oder nutzbare Wasservorkommen gefährdet werden, können vom AWA weitere einschränkende Auflagen oder nötigenfalls der Entzug der Abbaubewilligung verfügt werden, ohne dass hierfür eine Entschädigung geschuldet wird.